



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.**

Landesverband Baden

Bezirk Rhein Neckar e.V.

**Ortsgruppe Ketsch e.V.**

Internet: [www.ketsch.dlrg.de](http://www.ketsch.dlrg.de)

## **Satzung der DLRG Gruppe Ketsch e.V.**

### **Präambel**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihre ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

# **I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) <sup>1</sup>Die am 13. März 1995 gegründete Ortsgruppe Ketsch am Rhein e.V. ist die einzige und unmittelbare Nachfolgerin der am 25. August 1952 gegründeten Gruppe im DLRG Bezirk Rhein-Neckar e.V. <sup>2</sup>Sie ist eine Gliederung des am 27.04.2012 neugegründeten Bezirks Rhein-Neckar e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister in Heidelberg unter der Nummer 51. <sup>3</sup>Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Gruppe Ketsch im Bezirk Rhein-Neckar e.V.

(2) <sup>1</sup>Die Gruppe Ketsch im Bezirk Rhein-Neckar e.V. ist eingetragen unter der Nr. VR 530 im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen. <sup>2</sup>Der Sitz der Gruppe ist Ketsch am Rhein.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der Gruppe Ketsch umfasst grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde Ketsch im Bundesland Baden-Württemberg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# **II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

## **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2)<sup>1</sup> Der Verwirklichung der Zwecke dienen insbesondere

- a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren im und am Wasser
- b) Förderung des Anfänger- und Schulschwimmens
- c) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- d) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern, sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
- e) Planung und Organisation von Rettungswachdienst
- f) Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg
- g) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und am Wasser
- h) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
- i) Außerschulische Jugendarbeit im Sinne des Jugendbildungsgesetzes j) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

(1) <sup>1</sup>Der Gruppe Ketsch ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. <sup>2</sup> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe. <sup>3</sup>Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung gewähren.

(3) Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenquittungen sind zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr.26a EStG erhalten. <sup>2</sup>Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup>Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. <sup>2</sup>Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung, die DLRG-Ordnungen sowie die hierzu überlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernimmt die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

#### **§ 5 Ausübung der Rechte**

(1) Das Mitglied übt seine Rechte nur in der örtlichen Gliederung aus. Gegenüber den übergeordneten Gliederungen wird das Mitglied durch die Delegierten des Vereins vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass keine Beitragsrückstände bestehen.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.

(2) <sup>1</sup>Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres in Textform (vgl. § 126b BGB) erklärt werden. <sup>2</sup>Die Austrittserklärung wird bezüglich der Beitragspflicht erst zum Jahresende wirksam.

(3) Den Ausschluss aus dem Verein sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt regelt die Ehrenordnung.

(4) <sup>1</sup>Die Streichung als Mitglied kann erfolgen, wenn der Beitrag für das vergangene Jahr nicht entrichtet wurde. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung aller Rückstände fortgeführt werden.

(5) <sup>1</sup>Das einem Mitglied überlassene DLRG-Eigentum oder DLRG-Material ist bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben. <sup>2</sup>Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder wird der Verein nicht verpflichtet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

- a) alle Einrichtungen des Vereins nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- b) an den Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen

(2) <sup>1</sup>Das aktive Stimmrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. <sup>3</sup>Das passive Wahlrecht zum Delegierten für die Bezirkstagung beginnt für natürliche Personen bereits mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

(3) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) Beiträge zu leisten, deren Höhe in einer Finanzordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt wird; die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für Landesverband, Präsidium und DLRG-Jugend; die Höhe dieser Anteile und deren Zahlungsweise ist für die Gruppe verbindlich.
- b) die Interessen des Vereins zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **IV. Jugend**

### **§ 8 Jugend**

(1) <sup>1</sup>Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft von Mitgliedern unter 27 Jahren sowie deren gewählter Vertreter. <sup>2</sup>Sie regelt die über § 2 dieser Satzung hinausgehenden Aufgaben der Jugendarbeit selbständig und verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.

(2) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Vereins dar.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung bzw. nach derjenigen der übergeordneten Gliederung.

## V. Organe

### Abschnitt 1: Mitgliederversammlung

#### § 9 Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie behandelt die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, kann jedoch alle Angelegenheiten des Vereins behandeln.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. <sup>2</sup>Ist auch dieser verhindert, soll ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes als Versammlungsleiter gewählt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Rechenschaftsberichte des Gesamtvorstandes
- b) die Entlastung des Gesamtvorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) die Wahl
  1. zum Gesamtvorstand
  2. die Wahl von Delegierten für den Bezirk
  3. die Wahl zweier Rechnungsprüfer, denen es obliegt, die Rechnungslegung des Vorstandes zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) die Finanzordnung
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
- g) gestellte Anträge
- h) die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks

#### § 10 Einberufung und Ladung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder muss auf ein schriftliches, begründetes Verlangen von 10% der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.

(3) <sup>1</sup>Zur Mitgliederversammlung ist bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung entweder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch die Bekanntgabe in der „Schwetzinger Tageszeitung“ und den Ketscher Gemeindenachrichten einzuladen. <sup>2</sup>Sowohl die Einladung als auch die Bekanntgabe müssen Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie eine vorläufige Tagesordnung enthalten. <sup>3</sup>Im Falle einer Bekanntgabe kann in den Printmedien die Tagesordnung durch einen Verweis auf die Homepage ersetzt werden.

#### § 11 Anträge

(1) Jedem Mitglied steht das Recht zu, in der Mitgliederversammlung Anträge einzubringen, über die abzustimmen ist.

(2) <sup>1</sup>Anträge und Satzungsänderungen müssen schriftlich spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie sind den Mitgliedern in der Einladung oder in der Bekanntgabe auf der Homepage mitzuteilen.

(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

## **§ 12 Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Bei der Beschlussfassung werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. <sup>3</sup>Auf Wunsch eines Mitgliedes ist eine geheime Wahl abzuhalten.

## **§ 13 Protokoll**

<sup>1</sup>Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen zu fertigen und vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Im Protokoll soll die Anzahl der anwesenden Mitglieder genannt werden.

## **2. Abschnitt Vorstand**

### **§ 14 Geschäftsführung und Leitung**

(1) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht übergeordneten Gliederungen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. <sup>2</sup>Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) <sup>1</sup>Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende allein. <sup>2</sup>Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

### **§ 15 Zusammensetzung und Begrifflichkeit**

(1) Den Vereinsvorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der technische Leiter (Ausbildung)
- e) der Jugendwart

(2) Den erweiterten Vorstand können bilden:

- a) der Tauchwart
- b) der Geschäftsführer
- c) der Materialwart
- d) der stellvertretende technische Leiter (Rettung)
- e) der Leiter Verbandskommunikation
- f) der stellvertretende Leiter Verbandskommunikation
- g) bis zu drei Beisitzer

(3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und des erweiterten Vorstandes bilden den Gesamtvorstand.

### **§ 16 Amtszeit**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet für den Vereinsvorstand erst mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

(2) <sup>1</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen. <sup>2</sup>Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Ersatz für die entsprechende Position. <sup>3</sup>Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der regulären Amtszeit des Gesamtvorstandes, den sie ergänzen.

## **§ 17 Tagungen, Beschlüsse und Protokoll**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand tritt mindestens einmal in jedem Quartal zusammen. <sup>2</sup>Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Stimmberechtigt sind alle in §15 (1) und (2) genannten Mitglieder, sofern gewählt.

(2) Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Ordnungen und Ausführungsbestimmungen**

Für den Verein sind sämtliche Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der übergeordneten Gliederungen in vollem Umfang verbindlich.

### **§ 19 Jahresberichte**

Der Verein verpflichtet sich, dem Bezirk Niederschriften über die Mitgliederversammlungen, technische Jahresberichte und Jahresabschlüsse vorzulegen.

### **§ 20 Material**

Der Verein verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass zur Aufgabenerfüllung verwendetes Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG oder der DVV bezogen wird, der Gestaltungsordnung (Standards) entspricht und geeignet ist.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Satzungsänderungen**

(1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen können grundsätzlich nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Gerichten, Finanzämtern oder der übergeordneten Gliederung für erforderlich gehalten werden, kann der Gesamtvorstand alleine beschließen.

### **§ 22 Auflösung, Zweckänderung**

(1) Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Nach Fassung des Auflösungsbeschlusses ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die mit der Abwicklung betraut werden.

(3) Nach Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen mit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die nächsthöhere Gliederung.

### **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung ist am 13.03.1995 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden, eingetragen unter Nummer VR 520 beim Amtsgericht Schwetzingen und Eintragung in Kraft getreten.

(2) <sup>1</sup>Sie wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung in Ketsch am 22.04.2013 geändert. <sup>2</sup>Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht in Schwetzingen in Kraft.